

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 40. Neuenbürg, Samstag den 22. Mai 1858.

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. - Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 R. für Neuenbürg und nächste Umgebung abonirt man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. - Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 kr.

Amtliches.

So ff e n a u.

S o l z - V e r k a u f.

In Folge der Abholzung der neuen Straßenlinie zwischen Herrenalb und dem Käppele, kommt an derselben

am Dienstag den 25. d. Mts.,

Morgens 9 Uhr,

gegen baare Bezahlung zum Verkauf:

22 1/2 Klafter buchene Scheiter,

10 " " Prügel,

165 Stück Stangen von 30-40' lang, und 4" Durchmesser,

225 Stück Stangen von 20-30' lang, und 3" Durchmesser,

250 Stück Stangen von 15-20' lang, und 2" Durchmesser.

Den 17. Mai 1858.

Schultheissenamt.

D e c h l e.

I g e l s l o c h.

S o l z - V e r k a u f.

Die Gemeinde Igelloch verkauft

am Montag den 24. Mai d. J.,

Nachmittags 1 Uhr,

auf dem Rathhaus

250 Stämme Langholz vom 60ger abwärts, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 18. Mai 1858.

Schultheiß B e r t s c h.

Oberamtssparkasse in Neuenbürg.

Die frühere Bekanntmachung, „daß für Einlagen und Rückzahlungen der **Mittwoch** und **Samstag** in der Weise bestimmt sind, daß Vormittags die durch die Amtsboten kommenden, Nachmittags die durch die Theilnehmer in Person übergebenen Geschäfte erledigt werden“ wird hiemit wiederholt.

Den 15. Mai 1858.

Kassier M e e h.

Privatnachrichten.

B i e s e l s b e r g.

Wirthschafts- und Liegenschafts-Verkauf.

Martin Rentschler Löwenwirth dahier verkauft mit Zustimmung seiner Kinder Pfleger am

Samstag den 29. ds. Mts.,

Mittags 1 Uhr,

auf dem Rathhaus dahier, aus freier Hand im öffentlichen Aufstreich sein sämmtliches Anwesen:

Ein zweistöckiges Wohnhaus mit gut eingerichteter Bäckerei und Schild-Wirthschafts-Gerechtigkeits, worunter zwei Keller, zwei schöne große heizbare Stuben, zwei Schweinställe und Scheuer, ein Tanzsaal, alles unter einem Dach.

Circa 8 Morgen Güter, in bester Lage.

Wozu Kaufs Liebhaber höflich eingeladen sind, mit dem Bemerkten, daß eine rechtschaffene Familie ihr gutes Auskommen auf diesem Anwesen findet.

Den 12. Mai 1858.

A. A.:

Schultheiß P ö t t e r l e.

N e u e n b ü r g.

Fuhrwerke- u. Verkauf.

Nächsten Pfingstmontag den 24. ds., Mittags von 1 Uhr an, verkaufe ich bei meiner Wohnung an den Meistbietenden:

1 Charabank, vierfüßig, mit Zubehörde,
1 großen Leiternwagen mit breiten Rädern, in bestem Zustande,

2 englische und zwei gewöhnliche Pferde-Geschirre nebst Reit- und Wagensätteln,

1 Sitz für ein Bernerwägelschen brauchbar,

ferner:

1 neuen kupfernen großen Waschkessel,

1 große neue Backmulde;

wozu Kaufs Liebhaber höflich eingeladen sind.

Müller B a u e r.

Neuenbürg.

Hochzeits-Einladung.

Hiesige und auswärtige Verwandte, Freunde und Bekannte laden wir zu unserer am Pfingstmontag den 24. ds. stattfindenden Hochzeitfeier in das Gasthaus zum Bären dahier freundlichst ein.

Christian Dietrich,

Sohn des Hölfers dahier.

Barbara Deusch,

von Grunbach, Schmid's Tochter.

Neuenbürg.

Ein gutgebautes, größeres Pernerwägle mit liegenden Federn verkauft



Fr. Dlyp, Wagnermeister.

W i l d b a d.

Visiten in Seide, Mohaire u. Sammt, die schon früher angezeigten

Pariser Visiten für den Sommer, sind nun eingetroffen und empfiehlt solche zur gef. Ansicht.

Fr. Rometsch.

Arbeiter-Gesuch zum Herrenalber Straßenbau.

Wis den 25. d. M., wird mit dem Straßenbau bei Herrenalb der Anfang gemacht werden. Es werden nun gute Arbeiter gegen guten Tagelohn auf diesen Sommer zu dieser Arbeit gesucht. Es werden auch je nachdem sich Lustbezeugende zeigen kleinere Accorde zu der Planung abgegeben.

Den 16. Mai 1858.

Strassenaccordant,
Ludwig Reppler.

W i l d b a d.

Gegen gesetzliche Sicherheit liegen 1000 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat.

Rad-Inspector,
Mayer.

A r n b a c h.

Bei der Gemeindepflege dahier liegen 400 fl. gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen parat.

Gemeindepfleger
Mayer.

Neuenbürg.

Lieder-Kranz

Heute Abend präcis 8 Uhr.

Kronik.

Deutschland.

Württemberg.

Stuttgart, 17. Mai. Der König wird wie man hört, seine jährliche Badreise nach Baden-Baden Anfangs kommenden Monats antreten, einige Tage nachdem der Kronprinz von Paris zurückgekehrt und alsdann die Reise nach Petersburg angetreten haben wird.

Viberach, 16. Mai. Vor etwa 14 Tagen wurden drei Weibspersonen von Haslanden, D.A. Waldsee, ins hiesige Obergerichts-Gefängniß eingeliefert, die ein schauderhaftes Verbrechen verübt haben. Sie sollen nun vom hiesigen Schwurgerichte den verdienten Lohn für ihre That empfangen. Diese 3 Subjekte sind eine 72 Jahre alte Mutter nebst ihren beiden Töchtern, welche in Gemeinschaft das dreijährige Kind einer dieser Töchter auf die martervollste Weise um's Leben brachten. Wie man erzählt, schütteten die beiden Töchter dem Kinde, einem Mädchen, Vitriol-Del ein; als es jedoch nicht augenblicklich den Geist aufgab, sondern noch unter den qualvollsten Schmerzen fortlebte, nahm es die 72jährige Großmutter, schob es in das Ofenloch und machte seinem Leben durch Verbrennen ein Ende. (U. Sch.)

Baden.

Aus Baden, 11. Mai. Das neueste Regierungsblatt vom 10. Mai Nr. 18. bringt wieder eine große Reihe von Stiftungen zur öffentlichen Kenntniß, welche in jüngster Zeit gemacht wurden. Da zuweilen auf die große Opferwilligkeit der römischen Kirche hingewiesen wird, so wollen wir nach diesem einen Verzeichnisse ein Muster vom Charakter dieser Stiftungen geben! Römischer Seits wurden gestiftet: 4,563 fl. 6 kr.; evangelischer Seits 3,290 fl. 12 kr. Unter den römischen Schenkungen finden sich bloß 220 fl. für Arme, etwa 600 fl. für Bauaufwand an Kirchen; die ganze übrige Summe ist für Abhaltung von Messen, Jabrtagen, Engelämter, Anniversarien, oder Statuen, Fahnlein ic., also zum größten Theil für die Geistlichen. Unter den evangelischen Schenkungen finden sich 2450 fl. für Arme und verwahrloste Kinder, 810 fl. für Kirchenbau, 30 fl. 12 kr. für Ausschmückung der Kirchen. Diese Zahlen sind deutlich, und ein Beitrag zu der Frage: „warum ist der Wohlstand der protestantischen Länder so viel größer, als der katholischen?“ (F. J.)

B a y e r n.

Ludwigsbafen, 15. Mai. Während voriges Jahr große Massen Getreide von hier aus nach Frankreich gingen, sehen wir jetzt umgekehrt Fruchtensendungen aus dem Elsaß hier ankommen und zu Schiff weiter gehen. Frankreich hat sich über Marseille so reichlich vorgeesehen, daß es jetzt Ueberfluß hat, den es bei den allerwärts glänzenden Ernteausichten

nach auswärts zu verwerthen sucht. Auch viele Kartoffeln werden aus dem Elsaß und aus Lothringen eingeführt. Der Zollcentner gilt jenseits der Gränze 28 fr. und von ausgesucht schönen Knollen 42 fr.

A u s l a n d.

Großbritannien.

London, 18. Mai. Die Herzogin von Orleans ist plötzlich ohne langen Todeskampf in Richmond gestorben; sie war von einer heftigen Grippe befallen.

Der Gesetzesentwurf über einige Abänderungen des Volksschulgesetzes von 1836, wie er in der zweiten Kammer berathen und angenommen ist, lautet:

Art 1. Der Art. 6 des Volksschulgesetzes erhält folgenden Zusatz:

Wenn in einer Gemeinde zur Fortbildung der aus der Volksschule Entlassenen Winterabendschulen errichtet werden, so kann die männliche sonntagschulpflichtige Jugend zum Besuche dieser statt der Sonntagschule angehalten werden.

Art. 2. Der Art. 27 des Volksschulgesetzes erhält folgenden Zusatz:

An Mädchenschulen und an den untersten Knabenclassen, sowie an den untersten gemischten Schulclassen können mit Zustimmung der Gemeindebehörden und mit Genehmigung der Oberschulbehörde an der Stelle von Unterlehrern und Lehrgehilfen auch Lehrerinnen verwendet werden, welche der Oberschulbehörde ihre Befähigung dazu nachgewiesen haben. Die näheren Bestimmungen hierüber werden im Wege der Verordnung erlassen werden.

Art. 3. An die Stelle des Art. 28 Abs. 1 u. 2 des Volksschulgesetzes treten folgende Bestimmungen:

- 1) Wenn an der Volksschule einer Gemeinde nur Eine Lehrstelle besetzt, ist dieselbe mit einem Schulmeister zu besetzen.
- 2) Wenn zwei Lehrstellen vorhanden sind, so muß die eine mit einem Schulmeister, die andere kann mit einem Lehrgehilfen oder Unterlehrer besetzt werden. Wenn jedoch die Gesamtzahl der Schulkinder nicht über 120 beträgt, so steht der Oberschulbehörde die Befugniß zu, die unständige Lehrstelle durch Einführung des Abtheilungsunterrichts entbehrlich zu machen und aufzuheben.
- 3) Wo 3 Lehrstellen vorhanden sind, sollen der Regel nach 2 Schulmeister angestellt seyn, die dritte kann mit einem unständigen Lehrer besetzt werden. Die Aufstellung von 2 unständigen Lehrern neben Einem Schulmeister ist von der besonderen Genehmigung der Oberschulbehörde abhängig und jedenfalls nur zeitweise und alsdann zulässig, wenn nicht Eine der 3 Lehrstellen durch Einführung des Abtheilungsunterrichts entbehrlich gemacht werden kann.
- 4) Bei 4 bis 6 Lehrstellen darf die Zahl der unständigen Lehrstellen die der ständigen nicht übersteigen, bei 7 bis 10 nicht erreichen.

5) Von der 11. Lehrstelle an, aufwärts, darf nur je die dritte (die 13. 16. :9. u. f. f.) mit einem unständigen Lehrer besetzt werden.

6) Auch ist von den unständigen Lehrstellen eines und desselben Orts immer mindestens die Hälfte mit Unterlehrergehalten auszustatten.

Art. 4. An die Stelle des 2. und 3. Absatzes im Art. 29 des Volksschulgesetzes treten folgende Bestimmungen:

- 1) An Schulen, wo die Einführung des Abtheilungsunterrichts entweder in völlig getrennten Abtheilungen und Schulstunden oder mittelst Verbindung von getheiltem und gemeinschaftlichem Unterricht, möglich ist, kann die Normalzahl (90) der auf einen Lehrer fallenden Schüler auch überschritten werden und beim Vorhandenseyn von nur Einer Lehrstelle auf 120 bei mehreren auf 130 steigen.
- 2) die Erhöhung der Schülerzahl, in Folge deren ein weiterer Lehrer anzustellen ist, darf nicht vorübergehend, sondern muß vermöge der Zahl der im Schulverband stehenden Familien als dauernd anzusehen seyn.
- 3) Die Einführung eines Unterrichts in getrennten Abtheilungen und Schulstunden (Abtheilungsunterricht) sowie dessen Aufhebung ist von der Genehmigung oder Anordnung der Oberschulbehörde abhängig.
- 4) An Schulen, welche sammtliche Jahrescurse umfassen, soll der Abtheilungsunterricht schon bei einer Gesamtzahl von mehr als 60 Schülern die Regel bilden.
- 5) Abtheilungsunterricht für mehr als 90 Schüler kann der Regel nach bloß durch Schulmeister und Unterlehrer erteilt werden. Nur ausnahmsweise steht der Oberschulbehörde die Befugniß zu, an der Stelle des Schulmeisters auch einen Lehrgehilfen oder eine Lehrerin mit diesem Unterricht zu beauftragen.
- 6) Die Gesamtzahl der auf die getrennten Abtheilungen Einer Schulklasse fallenden wöchentlichen Unterrichtsstunden darf im Winter nicht weniger als 32 betragen.
- 7) Im Falle der Einführung des Abtheilungsunterrichts ist jeder Schullehrer zur Ertheilung von 32 wöchentlichen Unterrichtsstunden im Winter und Sommer verpflichtet, wobei die der Sonntagschule gewidmete Zeit nicht eingerechnet wird.
- 8) Dem Lehrer, welcher Abtheilungsunterricht zu erteilen hat, ist für jede in Folge der Einführung dieser Unterrichtsweise über die Normalzahl von 26 Wochenstunden zu gebende weitere Wochenstunde fürs Jahr eine Belohnung von 8 fl. auf dem Lande, von 10 fl. in Städten, von 12 fl. in Gemeinden erster Classe auszusenden. Wird der Abtheilungsunterricht mit vermehrter Stundenzahl nur den Winter über gegeben, so sind den Lehrern zwei Drittel obiger Summen als Belohnung zu reichen.

(Schluß folgt.)



**Die Lebensversicherungs- und Ersparnisbank
in Stuttgart.**

II.

Portra

des Direktors der Lebensversicherungs- und Ersparnis-Bank in Stuttgart, Rechtskonsulent Pfeiser, gehalten in der Versammlung des landwirthschaftlichen Albvereins zu Laichingen und auf den Wunsch dieses Vereins zum Drucke befördert.

(Schluß.)

Der Ausdruck Leibrente führt mich auf eine andere Seite, in welcher die Lebensversicherung von den Landwirthen sehr zweckmäßig benützt werden kann. Es ist bekanntlich bei uns vielfach, namentlich in Oberschwaben Sitte, daß der Besitzer eines Gutes bei herannahendem Alter das Gut einem erwachsenen Kinde übergibt und sich von diesem Kinde ein Leibgeding reichen läßt. Eine Reihe Erfahrungen, welche selbst in den Gerichtssälen leider schon eine Rolle gespielt haben, belehrt, wie nur gar zu häufig dieses Verhältnis eine bedauerliche Spannung zwischen Kind und Eltern erzeugt, insbesondere wenn es dem Kinde in der Wirtschaft nicht ganz gut geht. Hier wird das Leibgeding und durch Uebertragung der Vater oder die Mutter, welche das Leibgeding beziehen, dem Kinde und noch mehr dem Schwiegersohne oder der Schwiegertochter bald eine Last, deren man sich gerne entledigen möchte, und die Eltern müssen es nur allzu häufig fühlen, daß sie zu lange leben. Dieses für die Eltern so bedenkliche und allgemein in sittlicher Beziehung so verderblich wirkende Verhältnis kann jetzt vermittelt der Lebensversicherungsbank in Stuttgart auf die einfachste Weise vermieden werden. Die das Gut übergebenden Eltern brauchen nur statt dem Kinde ein Leibgeding aufzuerlegen, eine bestimmte Summe in die Bank einzulegen, um sich damit eine angemessene Leibrente zu erwerben. Wenn z. B. der übergebende Vater Wittwer und 65 Jahre alt wäre, so könnte er für sein ganzes Leben durch Einlage einer Summe von 941 fl. 20 kr. sich eine jährliche Rente von 100 fl. verschaffen. Wenn ein Vater auf diese Weise das Kind nicht mit einem Leibgeding beschwert, so lebt er dem Kinde nicht zu lang, im Gegentheil wenn er so klug war, sich eine so reichliche Leibrente zu erkauften, daß er dem Kinde oder den Enkeln auch noch Gefälligkeiten damit erweisen kann, so wird sich das Kind des langen Lebens seines Vaters freuen, und das Verhältnis zwischen Eltern und Kind wird ein inniges und herzliches bleiben, was für die Sittlichkeit des Volkes im Allgemeinen von dem offenbarsten Nutzen seyn muß.

Die mir gewährte Zeit gestattet es nicht, die Gemeinnützigkeit der Lebensversicherung in ihrem ganzen Umfange und insbesondere hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit für den Stand der Landwirthschaft darzustellen; ich hoffe aber, die wenigen gegebenen Andeutungen werden in Ihnen die Ueberzeugung hervorgebracht haben, daß es der Mühe werth sey, sich mit dem Gegenstande näher zu befassen, und aus den Prospekten, welche die Lebensversicherungs- und Ersparnisbank in Stuttgart Jedem, welcher es wünscht, bereitwillig und unentgeltlich unmittelsbar oder durch ihre in allen Oberamtsbezirken angestellten Agenten gibt, werden Sie nähere Belehrung darüber entnehmen. Nur zwei Verhältnisse will ich noch

kurz berühren, weil sie für das Landvolk noch besonderes Interesse haben: es sind dieß die kurzzeitige Versicherung, und die Militärversicherung.

Es kommt oft vor, daß Jemand eine Erbschaft in ziemlich bestimmter Aussicht hat, welche Aussicht ihn aber noch nichts nützt, weil er das betreffende Vermögen noch nicht erhält und weil ihm darauf auch Niemand Geld leiht, da es noch ungewiß ist, ob er die Erbschaft wirklich erhält. Z. B. es ist Jemand der nächste Erbe eines Verschollenen, welcher in 5 Jahren das 70. Lebensjahr erreicht; da es ungewiß ist, ob er nicht vor diesem Zeitraume stirbt, also den Verschollenen nicht beerbt, so leiht ihm Niemand oder höchstens ein Bucherer Geld auf diese in Aussicht stehende Erbschaft hin, er würde das Geld aber erhalten, wenn der Gläubiger Sicherheit hätte, daß auch im Falle des Vorabsterbens des mutmaßlichen Erben er sein Darlehen wieder beimbezahlt erhalte. Diese Sicherheit kann der mutmaßliche Erbe dadurch beschaffen, daß er sein Leben auf fünf Jahre versichert und dem Gläubiger die Police zu Faustpfand gibt. Stirbt er also innerhalb dieser fünf Jahre, also vor Anfall der Erbschaft, so kann der Gläubiger sich mit der Versicherungssumme bezahlt machen.

Was die Militärversicherung anlangt, so ist es einem Landwirth oft sehr schmerzlich, seinen Sohn, welchen er zu Hause so nothwendig braucht, zum Militär abgeben zu müssen; allein die Umstände machen es namentlich dem kleineren Landwirth oft nicht wohl möglich, das Einstandsgeld von 400 fl. aufzubringen. Dagegen kann ein solcher Landwirth leicht jährlich eine geringe Summe zurücklegen, um sie dereinst für die Befreiung seines Sohnes von dem Militär zu verwenden. Damit diese kleine Summe nun möglichst gut sich verzins, dazu dienen die Altersversicherungen der Lebensversicherung. Mittels Benützung derselben und einer späteren Betheiligung an den bestehenden Rekrutenvereinen oder noch besser bei der in Aussicht stehenden Militärversicherung der Stuttgarter Bank selbst kann z. B. ein Vater durch eine jährliche Einlage von 16 fl. 28 kr. für einen zehnjährigen Knaben bis zu dessen 20. Lebensjahre sich die sicheren Mittel verschaffen, dereinst ihn vom Militär freitausen zu können, und bis der Sohn in das militärpflichtige Alter tritt, hat er überdieß die Wahl, ob er das versicherte Geld hiezu oder zu einem andern Zwecke verwenden will.

Eßlingen, 28. April. In einem Dorfe der Nähe kam dieser Tage eine interessante Herengesichte vor. Erwachsene Personen warfen ein aus seinem Stall entlaufenes Schwein Abends todt, da sie annahmen, es sey eine Hexe und warteten neugierig den Morgen ab, ob nicht ein altes Weib im Frett liege. Allein bald wurden sie durch Klage eines Nachbarn auf Entschädigung gewahrt, welchen Unsinns sie begangen. Sie mußten die verlangte Entschädigung bezahlen. Die Geschichte erscheint in unserer Zeit fast unglaublich; aber sie ist vollkommen wahr.

Mittel gegen das Krummwerden der Läufersehweine. Man hält dieselben an beiden Hinterfüßen oder auch am Schwanz fest, so daß sie sich kräftig zu wehren haben (zappeln müssen), dadurch werden die meistens an allen vier Füßen krumm gebogenen Gelenke angestrengt und ziemlich bald in geböriger Ordnung gebracht; dabei darf ein fleißiges Umherlaufenlassen auch nicht versäumt werden.